Anzeige

☐ einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gemäß §126 Abs. 2 LBG i.V.m. § 10 NtV

☐ einer allgemein genehmigten Nebentätigkeit gemäß § 5 HNtV i.V.m. § 7 Abs. 2 NtV

Name	Vorname	Amtsbezeichnung

Hochschule/Fachbereich	Besoldungsgruppe

Ich beabsichtige, folgende nicht genehmigungspflichtige / allgemein genehmigte Nebentätigkeit zu übernehmen und zeige dies hiermit an.

1. Art der Nebentätigkeit (Verträge u. ä. bitte als Ablichtung beifügen)	
2. Auftraggeber, Dienststelle o. ä.	
3. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von - bis	
4. Wöchentliche Stundenzahl a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Reisen u. ä.	
5. Wo soll die Nebentätigkeit durchgeführt werden?	
6. Ist die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material vorgesehen? - Ggf. ist besonderer Antrag erforderlich.	

Datum Unterschrift

§ 126 Abs. 2 LBG

Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 121) hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, der dienstvorgesetzten Stelle vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile anzuzeigen. Die oberste Dienstbehörde kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.

§ 10 NtV

(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen; § 126 Abs. 2 LBG NRW bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über
1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11).

§ 5 HNtV

(1) Folgende Nebentätigkeiten sind allgemein genehmigt:
1. Die Herausgabe und die Schriftleitung wissenschaftlicher Veröffentlichung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Auftrag Dritter, wenn die Ergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen;
3. die Tätigkeit von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Rechtswissenschaft als
   a) Prozessvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht, den Verfassungsgerichten der Länder, den obersten Gerichtshöfen des Bundes und vor internationalen Gerichten;
   b) Verteidigerin und Verteidiger vor Gerichten und Disziplinargerichten;
   c) Richterinnen und Richter ohne Residenzpflicht und ohne laufende Bezüge an internationalen Gerichten;
   d) Prüferin und Prüfer im schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung;
4. die Preisrichtertätigkeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
5. Lehrtätigkeiten an anderen Hochschulen im zeitlichen Umfang bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche sowie die Erarbeitung von Studienmaterial für Einrichtungen des Fernstudiums und Verbundstudiums in dem vier Lehrveranstaltungsstunden je Semesterwoche entsprechenden Umfang;
6. die nebentätige Mitarbeit an allgemein genehmigten und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern außerhalb der Arbeitszeit.

(2) § 7 Absatz 2 Nebentätigkeitsverordnung gilt entsprechend.

§ 7 NtV

(1) Eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBG NRW genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist allgemein genehmigt, wenn sie
1. insgesamt einen geringen Umfang hat,
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,
3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
4. nicht oder mit weniger als 100 Euro monatlich vergütet wird.

(2) Eine Nebentätigkeit im Sinne von Absatz 1 ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 bleibt vorbehalten.